



ST-Nummer(n): \_\_\_\_\_

## Gesuch/Vereinbarung betreffend gemeinnützige Arbeit

### Allgemeiner Hinweis:

Die ausgefüllte Vereinbarung ist von der verurteilten Person und dem Einsatzbetrieb zu unterzeichnen. Sie ist innert der eingeräumten Frist der

**Staatsanwaltschaft, Rechnungswesen, St.Georgen-Strasse 13, 9001 St.Gallen,**

einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist die verurteilte Person verantwortlich.

**Wird die Frist verpasst, ist ein Vollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit nicht mehr möglich.** Die verurteilte Person hat die offene Geldstrafe/Busse sofort zu bezahlen. Nötigenfalls wird eine Betreuung eingeleitet. Bleiben die Inkassomassnahmen erfolglos, tritt an die Stelle der Geldstrafe/Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe.

Das Formular wird an das Amt für Justizvollzug weitergeleitet. Dieses entscheidet über die Bewilligung der gemeinnützigen Arbeit. Es erhebt einen **Kostenvorschuss von CHF 120.--** für die Behandlung des Gesuchs.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Heimatort: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Ausländerrechtlicher Status: \_\_\_\_\_

Zu leistende Stunden<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_

### Der Einsatzbetrieb:

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Kontaktperson: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Geldstrafe: offene Anzahl Tagessätze x 4 Stunden;  
Busse: offene Anzahl Tage Ersatzfreiheitsstrafe x 4 Stunden.



erklärt sich bereit,

- bei Bewilligung der gemeinnützigen Arbeit die verurteilte Person während mindestens 8 Stunden pro Woche zu beschäftigen, wobei die Arbeitsleistung unentgeltlich erfolgt;
- die gemeinnützige Arbeit zu überwachen und dem Amt für Justizvollzug die Verletzung von Arbeitspflichten (z.B. wenn die verurteilte Person nicht, verspätet oder unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zum Einsatz erscheint, anvertraute Gegenstände nicht sorgfältig behandelt, Sachen mutwillig beschädigt, Anordnungen missachtet oder sich sonst ungebührlich verhält) unverzüglich zu melden;
- monatliche Stundenrapporte einzureichen und den Abschluss des Arbeitseinsatzes mittels Formular unverzüglich zu bestätigen.

Art der gemeinnützigen Arbeit: \_\_\_\_\_

Zeitraum der Arbeitsleistung<sup>2</sup>: vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

#### Die verurteilte Person

- stimmt der gemeinnützigen Arbeit zu,
- bestätigt, dass sie ein gültiges Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat,
- erklärt die Absicht, die angeordneten Stunden nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde bzw. des Einsatzbetriebs abzuarbeiten,
- nimmt zur Kenntnis, dass
  - sie die persönlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Arbeit, namentlich die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung, selber zu tragen hat,
  - dem Einsatzbetrieb mit der Bewilligung die Straftatbestände, die der Verurteilung zugrundeliegen, bekanntgegeben werden,
  - neue Straftaten, die Anordnung des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe und das Missachten von Anordnungen/Bedingungen/Auflagen zur Ablehnung bzw. zum Abbruch der gemeinnützigen Arbeit führen,
  - die Verfahrenskosten aus dem Strafverfahren nicht mit gemeinnütziger Arbeit abgegolten werden können, sondern zu bezahlen sind.

**Achtung: Der Arbeitseinsatz darf erst nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen werden.**

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Der/die Verurteilte:

Für den Einsatzbetrieb:

\_\_\_\_\_

Weitergehende Informationen finden Sie auf: [www.justizvollzug.sg.ch](http://www.justizvollzug.sg.ch)

<sup>2</sup> Die gemeinnützige Arbeit ist gewöhnlich innert vier Wochen nach der Bewilligung aufzunehmen. Eine Verschiebung ist nur möglich, wenn zwingende Gründe vorliegen.